



MINISTERIUM DES INNEREN, FÜR DIGITALISIERUNG UND EUROPA

Innenministerium | Willy-Brandt-Str. 41 | 70173 Stuttgart

Präsident des Landtags
von Baden-Württemberg
Herrn Thomas Strobl MdL
Haus des Landtags
Konrad-Adenauer-Str. 3
70173 Stuttgart

Name: [REDACTED]

Telefon: [REDACTED]

E-Mail: [REDACTED]

Geschäftszeichen: [REDACTED]

Datum: 09.07.2026

nachrichtlich:

Staatsministerium
Finanzministerium

Kleine Anfrage des Abgeordneten Chris Hegel AfD

- **Freiwillige Entlassung von Polizeibeamten und Entwicklung der Erfüllungsübernahme von Schmerzensgeldansprüchen – Fortschreibung**
- **Drucksache 18/98, Schreiben vom 11.06.2026**

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Europa beantwortet die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen wie folgt:

1. *Wie viele Polizeibeamte haben ab dem Jahr 2022 bis einschließlich aktuell ihre Entlassung aus dem Beamtenverhältnis selbst beantragt (bitte differenziert nach Beamten im Polizeivollzugsdienst und sonstige Beamte im Bereich der Polizeidienststellen und Einrichtungen für den Polizeivollzugsdienst angeben; jahresweise aufschlüsseln)?*
2. *Welchen beamtenrechtlichen Status hatten die Polizeibeamten, die ab 2022 bis heute ihre Entlassung aus dem Beamtenverhältnis selbst beantragt haben (bitte jahresweise aufschlüsseln)?*

3. *Beabsichtigt die Landesregierung angesichts des erkennbaren Anstiegs der Entlassungsverlangen von Polizeibeamten sowie vor dem Hintergrund ihrer Mitteilung in der Kleinen Anfrage Drucksache 17/5795, dass Gründe für Anträge auf Entlassung nach § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Beamtenstatusgesetz (BeamStG) bislang nicht erfasst werden, künftig Begründungen zu erheben (bitte gegebenenfalls den geplanten Zeitpunkt sowie Art und Umfang der Erfassung darlegen; falls keine Erfassung vorgesehen ist, bitte die Gründe für eine dauerhafte Nicht-Erfassung ausführlich begründen)?*

Zu 1., 2. und 3:

Die Fragen 1, 2 und 3 werden auf Grund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Anzahl der Entlassungen auf Antrag von fertig ausgebildeten Beamtinnen und Beamten des Polizeivollzugsdienstes (Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte) im Beamtenverhältnis auf Probe und im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit lassen sich der nachstehenden Tabelle entnehmen:

Jahr	Entlassung auf Antrag insgesamt	davon im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit
2022	55	40
2023	60	48
2024	67	52
2025	70	53
2026	23	22
Gesamt	275	215

Die Anzahl der Entlassungen auf Antrag von sonstigen Beamtinnen und Beamten im Beamtenverhältnis auf Probe und im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit im Bereich der Polizeidienststellen und Einrichtungen für den Polizeivollzugsdienst (Beamtinnen und Beamte des Nichtvollzugsdienstes) lassen sich der nachstehenden Tabelle entnehmen:

Jahr	Entlassung auf Antrag insgesamt	davon im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit
2022	1	1
2023	8	7
2024	6	3
2025	7	4
2026	0	0
Gesamt	22	15

Für das laufende Jahr umfassen die Zahlen in den Tabellen jeweils den Zeitraum bis zum Stichtag 1. Juni 2026.

Entlassungsanträge nach § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BeamtStG unterliegen keiner gesetzlichen Begründungspflicht. Eine verpflichtende Erhebung von Entlassungsgründen würde daher eine entsprechende Änderung des Beamtenstatusgesetzes voraussetzen, für die der Bundesgesetzgeber zuständig ist. Unabhängig hiervon ist derzeit seitens des Landespolizeipräsidiums keine gesonderte statistische Erfassung freiwillig angegebener Entlassungsgründe vorgesehen. Eine freiwillige Angabe von Gründen würde keinen vollständigen und belastbaren Datenbestand gewährleisten und wäre daher nur eingeschränkt aussagekräftig.

Die in der Fragestellung unterstellte Annahme eines erkennbaren starken Anstiegs der Entlassungsverlangen wird durch die vorliegenden Zahlen nicht bestätigt. Zwar unterliegen die jährlichen Fallzahlen gewissen Schwankungen, sie bewegen sich jedoch seit Jahren auf einem insgesamt niedrigen Niveau. Seit dem Jahr 2022 wurden insgesamt 275 Entlassungsanträge bei einem Personalkörper von rund 26.000 fertig ausgebildeten Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten verzeichnet. Dies entspricht lediglich rund 1,1 Prozent des gesamten Personalkörpers im Betrachtungszeitraum beziehungsweise durchschnittlich etwa 0,24 Prozent pro Jahr. Zum Vergleich: Die Vertragslösungsquote in der dualen Berufsausbildung liegt nach den aktuellen Erhebungen des Bundesinstituts für Berufsbildung bei rund 30 Prozent der begonnenen Ausbildungsverträge. Vor diesem Hintergrund erscheint die Einführung eines gesonderten Erhebungs- und Auswertungssystems derzeit weder sachgerecht noch verhältnismäßig. Der hierfür

erforderliche Verwaltungsaufwand stünde in keinem angemessenen Verhältnis zu dem zu erwartenden zusätzlichen Erkenntnisgewinn. Ungeachtet dessen wird die Entwicklung der Personalfuktuation regelmäßig beobachtet.

-
4. *Wie viele Anträge nach § 80a Landesbeamtengesetz (LBG) wurden von Polizeibeamten seit 2022 gestellt und wie viele davon wurden positiv beschieden (bitte jahresweise aufschlüsseln)?*
5. *Wie viele Anträge nach § 80a LBG, die von Polizeibeamten seit 2022 gestellt wurden, wurden abgelehnt und mit welcher Begründung (bitte jahresweise aufschlüsseln und tabellarisch die Ablehnungsgründe sowie die jeweilige Anzahl aufschlüsseln)?*
-
6. *Wie hoch ist die Gesamtsumme der seit Einführung im Jahr 2018 durch das Land Baden-Württemberg im Rahmen der Erfüllungsübernahme nach § 80a LBG übernommenen bzw. ausgezahlten Schmerzensgeldansprüche (bitte jahresweise aufschlüsseln)?*
9. *In wie vielen Fällen und in welcher Gesamtsumme konnten seit 2018 titulierte Ansprüche durch den Dienstherrn tatsächlich beigetrieben werden (bitte jahresweise aufschlüsseln)?*
-

Zu 4., 5., 6. und 9:

Die Fragen 4, 5, 6 und 9 werden auf Grund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Anzahl der seit 2022 von Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten nach § 80a LBG gestellten Anträge, nach Jahr der Antragstellung aufgeschlüsselt, sowie die Anzahl der positiv beschiedenen Anträge bzw. die Anzahl der Ablehnungen seit 2022 und die Gesamtsumme der Erfüllungsübernahme von Schmerzensgeldansprüchen seit 2018, jeweils dem Jahr der Bescheidung zugeordnet, lassen sich der nachstehenden Tabelle entnehmen. Die Diskrepanz zwischen der Gesamtsumme der gestellten Anträge und der Summe aus

bewilligten und abgelehnten Anträgen ergibt sich insbesondere durch Anträge, die noch in Bearbeitung sind und solche, die zurückgenommen wurden.

	Zu Frage 4		Zu Frage 5	Zu Frage 6
	Anzahl gestellter Anträge	Anzahl positiv beschiedener Anträge	Anzahl Ablehnungen	Gesamtsumme der Erfüllungsübernahme
2018	-	-	-	24.834,24 €
2019	-	-	-	147.396,96 €
2020	-	-	-	170.618,71 €
2021	-	-	-	116.732,72 €
2022	107	92	10	118.954,78 €
2023	128	97	22	164.003,50 €
2024	114	92	9	159.610,71 €
2025	148	103	12	160.833,24 €
2026	55	31	2	27.538,66 €
GESAMT	552	415	55	1.090.523,52 €

Die Ablehnungsgründe sowie die jeweilige Anzahl lassen sich jahresweise aufgeschlüsselt der nachstehenden Tabelle entnehmen:

Ablehnungsgründe	Anzahl
Der Sachverhalt entsprach nicht den materiell-rechtlichen Voraussetzungen des § 80a LBG.	40
Der Antrag entsprach nicht den formellen Voraussetzungen des § 80a LBG.	10
Die schädigende Person erfüllte den Anspruch vor Abtretung des Titels.	4

Es erfolgte bereits eine Unfallausgleichzahlung gem. § 50
Landesbeamtenversorgungsgesetz.

1

Für das laufende Jahr umfassen die Zahlen in den Tabellen jeweils den Zeitraum bis zum
Stichtag 22. Juni 2026.

Im Übrigen führt die Landesregierung keine Statistiken im Sinne der Fragestellung.

7. *Wie viele Anträge auf Schmerzensgeldübernahme in Härtefällen nach § 80a Absatz 5 LBG
wurden der Ombudsstelle seit Inkrafttreten der im Jahr 2024 erfolgten Erweiterung der seit
2018 bestehenden Regelung vorgelegt (bitte jahresweise aufschlüsseln)?*

8. *Wie viele der Anträge nach § 80a Absatz 5 LBG wurden durch die Ombudsstelle abgelehnt
und mit welcher Begründung (bitte jahresweise aufschlüsseln und tabellarisch die
Ablehnungsgründe sowie die jeweilige Anzahl aufschlüsseln)?*

Zu 7. und 8.:

Die Fragen 7 und 8 werden auf Grund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Anzahl der seit Inkrafttreten des § 80a Abs. 5 LBG der Ombudsstelle vorgelegten Anträge
und die Anzahl der davon abgelehnten Anträge lassen sich jahresweise aufgeschlüsselt der
nachstehenden Tabelle entnehmen:

Jahr	Anzahl der vorgelegten Anträge	Anzahl der Ablehnungen
2024	-	-
2025	21	4
2026	16	2
Gesamt	37	6

[illegible]